



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II-6423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

23. Jänner 1989

Z1. 353.260/3-I/6/89

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

3002 /AB

1989 -01- 26

zu 3039/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen haben am 30. November 1988 unter der Nr. 3039/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zusatzurlaub für behinderte Bedienstete (§ 72 BDG) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie die Auffassung, daß die derzeitige Rechtslage, die die Gewährung zusätzlicher Urlaubsansprüche zum Teil von der Ursache der Behinderung abhängig macht, unbefriedigend ist?
2. Sind Sie bereit, durch eine Änderung des § 72 BDG allen Gruppen von Behinderten einen zusätzlichen Urlaubsanspruch zu gewähren, der sich ausschließlich am Grad der Invalidität orientiert, nicht aber an der Ursache der Behinderung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 72 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gebührt ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 50 vH. generell ein Zusatzurlaub. Lediglich Bezieher einer Unfallrente nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften können bereits ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in der Höhe von 20 vH. Anspruch auf Zusatzurlaub haben. Dies stellt eine Begünstigung für einen Personenkreis dar, dessen Erwerbsfähigkeit auf Grund eines Arbeitsunfalles gemindert ist. Ich halte es sachlich gerechtfertigt, wenn der Dienst-

- 2 -

geber Bedienstete, die in Ausübung ihres Dienstes eine körperliche Beschädigung erlitten haben, besser behandelt als Dienstnehmer, deren Erwerbsfähigkeit aus anderen Gründen, etwa auf Grund eines Freizeitunfalles, gemindert ist.

Zu Frage 2:

Ich werde untersuchen lassen, ob und inwieweit eine Vereinheitlichung des Zusatzurlaubs möglich ist. Dabei wird nicht nur die sachliche Berechtigung für eine eventuelle Senkung des Prozentsatzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit, ab dem der Zusatzurlaub ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung gebühren soll, sondern auch die zu erwartende finanzielle Belastung für den Bund zu prüfen sein.

Franz J. -